

Gemeinde Daldorf

Kreis Segeberg

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung mit Umweltbericht



Bearbeitung:

Verfahrensstand nach BauGB

15.05.2020

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 4a(3) § 6



GSP Gosch & Prieue

Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

Paperbarg 4 · 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79
eMail oldesloe@gsp-ig.de

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	4
2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung	5
3 Anlass der Planung	5
4 Allgemeines Planungsziel	5
5 Rechtliche Rahmenbedingungen	5
5.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)	6
5.1.1 Entwurf Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010	7
5.2 Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).....	8
5.3 Landschaftsplan	9
6 Darstellung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes	10
7 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Daldorf	10
8 Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung.....	10
8.1 Alternativenprüfung.....	11
8.1.1 Fazit der Alternativenprüfung in der Gemeinde Daldorf	14
8.1.2 Gemeindeübergreifende Betrachtung in den Nachbargemeinden	15
9 Immissionen.....	16
10 Natur und Landschaft	16
10.1 Eingriffsregelung.....	16
10.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft	16
11 Erschließung / Ver- und Entsorgung	17
12 Nachrichtliche Übernahme	17
13 Altlasten, Kampfmittel, Archäologie.....	18
14 Einleitung in den Umweltbericht.....	19
14.1 Beschreibung des Geltungsbereiches	19
14.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	19
14.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:.....	19
14.3.1 Fachgesetze	19
14.3.2 Fachpläne	20

15 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden22

- 15.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .22
- 15.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....24
- 15.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben25
- 15.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen.....27
 - 15.4.1 Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen27
 - 15.4.2 Ausgleichsmaßnahmen29
- 15.5 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder die Nutzung natürlicher Ressourcen29
- 15.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten mit Angaben der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.....29
- 15.7 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j)29

16 Zusätzliche Angaben:30

- 16.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung....30
- 16.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angabe aufgetreten sind.....30
- 16.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt30
- 16.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....30
- 16.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden31

17 Billigung31

Anlagen:

- Alternativenprüfung im Gemeindegebiet Daldorf,
erstellt durch GSP Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft, 15.05.2020
- Alternativenprüfung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes –
Gemeindeübergreifende Betrachtung, *erstellt durch GSP Ingenieurgesellschaft, 15.05.2020*

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Daldorf hat in ihrer Sitzung am 10.12.2018 den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Östlich der A21, westlich der Dorfstraße, südlich der Ortslage Daldorf, Gemarkung Alterfrade, Flur 7, Flurstück 90“ sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Daldorf gefasst. Die Beschlüsse wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Daldorf stellt die Fläche des Plangebiets als Flächen für die Landwirtschaft dar. Um das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 umsetzen zu können, ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist deckungsgleich mit dem des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7.

Die Gemeinde Daldorf folgt mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. v. 21.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017, dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 12.08.2019 durchgeführt. Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 29.08.2019 bis 02.10.2019 durchgeführt. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am 16.12.2019 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Daldorf der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 20.01.2020 bis 04.02.2020 durch Aushang ortsüblich und über das Internet bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.02.2020 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und

§ 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum 10.02.2020 bis 13.03.2020 abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II). Mit dieser Arbeit wurde die Ingenieurgesellschaft GSP Gosch & Prieue in Bad Oldesloe beauftragt.

2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die Gemeinde Daldorf liegt zwischen Bornhöved / Trappenkamp im Norden und dem Mittelzentrum Bad Segeberg im Süden. Nördlich von Daldorf liegt in 35 Km Entfernung die Landeshauptstadt Kiel. Westlich des Siedlungsraumes der Gemeinde Daldorf verläuft die A21. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Daldorf.

Die Lage des Plangebiets kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden. Das Plangebiet befindet sich östlich der A21, westlich der Dorfstraße, südlich der Ortslage Daldorf, Gemarkung Alterfrade, Flur 7, Flurstück 90. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,5 ha.

3 Anlass der Planung

Das Plangebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Gemeinde Daldorf möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und die Flächen des Plangebiets im Rahmen des Bebauungsplanes planungsrechtlich so vorbereiten, dass dort eine Photovoltaik-Freianlage errichtet werden kann.

4 Allgemeines Planungsziel

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht, um auf derzeit noch landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Photovoltaik-Freianlage zu errichten. Dazu wird im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Daldorf der Geltungsbereich ein Sonderbaufläche gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

5 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Städte und Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3+4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 sowie dessen Entwurf der Fortschreibung und aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen.

5.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Daldorf die nachfolgenden Darstellungen:



Abbildung 1: Ausschnitt LEP 2010, Quelle: schleswig-holstein.de

- Die Gemeinde Daldorf liegt innerhalb des 10 km Umkreises um das Mittelzentrum Bad Segeberg
- Daldorf liegt innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung
- Daldorf befindet sich östlich angrenzend an der Bundesautobahn A 21
- Daldorf befindet sich innerhalb einer Landesentwicklungsachse
- Östlich sowie südwestlich von Daldorf verlaufen Biotopverbundachsen auf Landesebene
- Östlich von Daldorf befindet sich ein Naturpark
- Nördlich von Daldorf befindet sich das Unterzentrum Trappenkamp

Die Solarenergienutzung soll unter Berücksichtigung aller relevanten Belange mit Augenmaß ausgebaut werden. Für die Solarenergienutzung besteht ein grundsätzlicher Vorrang auf und an vorhandenen baulichen Anlagen gegenüber der Freiflächennutzung. (3.5.3, 1 G, LEP 2010)

Großflächige Photovoltaikanlagen sollen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden. Zur räumlichen Steuerung der Errichtung dieser Anlagen sollen die im Beratungserlass zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich in der jeweils aktuellen Fassung getroffenen Regelung berücksichtigt werden. (3.5.3, 2 G, LEP 2010)

Das Vorhaben der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Daldorf steht den Vorsätzen des Landesentwicklungsplanes nicht entgegen. Der Beratungserlass zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 05.07.2006 ist außer Kraft getreten.

5.1.1 Entwurf Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010

Mit der Kabinettsbefassung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes am 27. November 2018 wurde der Planentwurf auf der Internetseite der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH freigeschaltet. Das gesetzlich vorgegebene Online-Beteiligungsverfahren startete am 18. Dezember 2018 und endete am 31. Mai 2019.



Abbildung 2 Ausschnitt Entwurf Fortschreibung LEP SH (2018), Quelle: www.schleswig-holstein.de

Die Hauptkarte des Entwurfes zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein enthält für die Gemeinde keine ergänzenden Darstellungen.

Die Darstellung der Abgrenzung eines Naturparks im Nahbereich der Gemeinde Daldorf ist in der Hauptkarte nicht mehr enthalten.

Solarenergie

Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein auf Gebäuden und Freiflächen weiter entwickelt werden. Bei der Solarenergienutzung werden zwei Anwendungsarten unterschieden: die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen. Beide Anwendungen sollen raumverträglich und möglichst freiraumschonend ausgebaut werden. (4.5.2, 1 G)

Die Standortwahl raumbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieanlagen soll vorrangig ausgerichtet werden auf

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung,*
- *Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Längere bandartige Strukturen sowie gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollen vermieden werden. Für eine landschaftsgerechte Eingrünung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll Vorsorge getroffen werden. (4.5.2, 2 G)

Entlang von Autobahnen und überregionalen Schienenwegen besteht ein erhöhter Koordinierungsbedarf durch die räumliche Konzentration von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Ihre Planung ist deshalb an geeigneten Streckenabschnitten Gemeindegrenzen übergreifend, möglichst auf der Grundlage eine Standortkonzeption, abzustimmen. (4.5.2, 3 G)

Die Nutzung bestehender Dach- und Gebäudeflächen sowie anderer versiegelter Flächen soll deshalb der Inanspruchnahme von Freiflächen für Photovoltaikanlagen vorgezogen werden. (4.5.2, 4 G)

Die Gemeinde Daldorf folgt den Vorgaben des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes, indem sie eine derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche planungsrechtlich so vorbereitet, dass dort eine Photovoltaik-Freianlage errichtet werden kann. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend an der Bundesautobahn A 21. Eine Gemeindegrenzen überschreitende Abstimmung kann im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB sowie der Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 und 2 BauGB sichergestellt werden.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998)

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Schleswig-Holstein für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn enthält für die Gemeinde Daldorf die nachfolgenden Darstellungen:

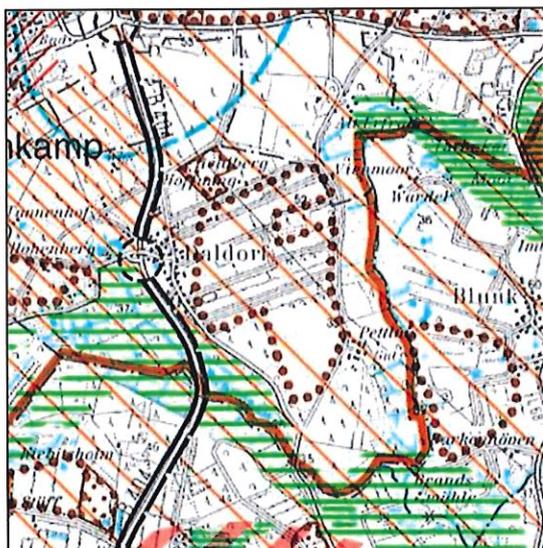


Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan I, Quelle: schleswig-holstein.de

- die Gemeinde Daldorf liegt östlich der Bundesautobahn A21, im Regionalplan von 1998 noch als in Planung dargestellt
- östlich des besiedelten Dorfkernes von Daldorf befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- südöstlich der Gemeinde befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems)
- die Gemeinde Daldorf befindet sich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung

(...) zusätzlich soll das Potential an erneuerbaren Energien Biomasse und Solarenergie stärker genutzt werden (6.4., 6.4.1 G)

Die Gemeinde Daldorf folgt den Vorgaben des Regionalplanes, indem sie im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft, um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten und somit das Potenzial an erneuerbaren Energien nutzt.

5.3 Landschaftsplan

Die Landschaftsplanung soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzeigen. Die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen werden für den Bereich des Landes im Landschaftsprogramm, für Teile des Landes in den Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Auf regionaler Ebene konkretisiert der Landschaftsplan die Vorgaben des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplanes. Die Ziele der Landschaftsplanung sind in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

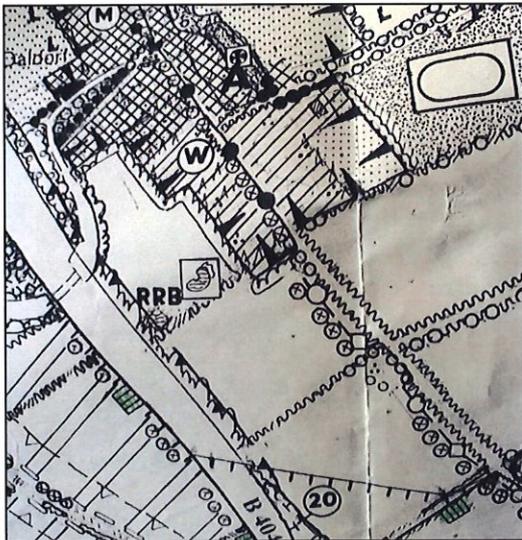


Abbildung 4: Landschaftsplan Daldorf, Quelle: Amt Boostedt-Rickling

Der derzeit festgestellte Landschaftsplan (1999) stellt im Bestand für das Plangebiet die ackerbauliche Nutzung dar. Die Knicks im Norden, Süden und Osten sowie das Regenwasserrückhaltebecken werden ebenfalls als Bestand dargestellt.

Die Bundesautobahn ist im Landschaftsplan eine Entwicklungsplanung. Entsprechend wird die Verwallung im Westen des Plangebietes als Fläche mit Immissionsschutzfunktion gekennzeichnet. Entlang der Kreisstraße soll ein Radweg gebaut werden, der von einer Baumreihe begleitet werden soll. Biotopverbundflächen der Brandsau liegen südlich des Plangebietes.

6 Darstellung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes



Abbildung 5: Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Daldorf, Quelle: Gemeinde Daldorf

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Daldorf aus dem Jahr 2000 stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Umlaufend sind Knicks dargestellt. Im Nordwesten ist außerdem eine Wasserfläche dargestellt sowie eine Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, beides mit der Zweckbestimmung Regenwasserbehandlungsteich.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Daldorf wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Rahmen der 3. Änderung angepasst, damit das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 umgesetzt werden kann.

7 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Daldorf

Die 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Daldorf.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Daldorf stellt die Flächen des Plangebiets als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gem. § 11 BauNVO dar.

Durch diese Änderung wird die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage zur Gewinnung von Solarenergie ermöglicht.

8 Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung

Das Plangebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Daldorf befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde. Bei der Standortwahl der Flächen für eine großflächige Photovoltaikfreianlage spielt die Förderfähigkeit der Anlagen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine zentrale Rolle. Dies sieht die Errichtung von PV-Freianlagen innerhalb von 110 m Korridoren entlang von Autobahnen, Bahntrassen und Konversionsflächen vor. Da Photovoltaikfreianlagen derzeit noch nicht zu Marktpreisen Strom produzieren können, ist die Errichtung dieser Anlagen auf förderfähigen Flächen entsprechend des EEGs unabdingbar.

Das Plangebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Daldorf befindet sich innerhalb des 110 m Korridors der A 21.

Der Planstandort ist lärmtechnisch durch die Autobahn bereits vorgeprägt, sodass für die angrenzende Wohnbebauung eine beeinträchtigende Wirkung des Plangebiets ausgeschlossen werden kann. Die gesetzlich geschützten Knicks, welche das Plangebiet begrenzen und mit ihrem Bewuchs eine

sichtverschattende Wirkung haben, schließen Beeinträchtigung der nordwestlichen Bestandsbebauung nahezu aus. Eine Beeinträchtigung der Autobahn, z.B. durch Reflexionen der Photovoltaikmodule, ist wegen des vorhandenen Lärmschutzwalles ausgeschlossen.

Das Plangebiet liegt am Rand von Flächen des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Der Verbund verläuft entlang der Brandsau über die Bundesautobahn und streift das Plangebiet. Abgrenzungen dazu können nicht als scharfe Flächendarstellung angesehen werden. Als Landschaftsteile mit Verbundfunktion können im Plangebiet und seiner Umgebung die vorhandenen Knicks sowie der naturnah begrünte Lärmschutzwall entlang der Bundesautobahn A 21 angesehen werden. Diese Verbundelemente bleiben mit der vorliegenden Planung unberührt und können im Rahmen konkreter Planungen durch Abstandsregelungen und Maßnahmenflächen in ihrem Bestand vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Im Rahmen des artenschutzfachlichen Gutachtens werden aus artenschutzrechtlicher Sicht die Belange geschützter Tierarten auch im Hinblick auf den Biotopverbund bewertet.

8.1 Alternativenprüfung

Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurden weitere Flächen im Gemeindegebiet überprüft. Die Alternativenprüfung beschränkt sich dabei auf die Flächen innerhalb eines 110 m Korridors entlang der A 21. Generell ist auch die Errichtung von PV-Freianlagen auf Konversionsflächen oder entlang von Schienenwegen förderfähig, entsprechende Flächen sind im Gemeindegebiet Daldorf allerdings nicht vorhanden. Zusätzlich entfallen Flächen, auf denen sich Wald im Sinne des LWaldG befindet. Dies betrifft große Teile des nördlichen Gemeindegebiets von Daldorf.

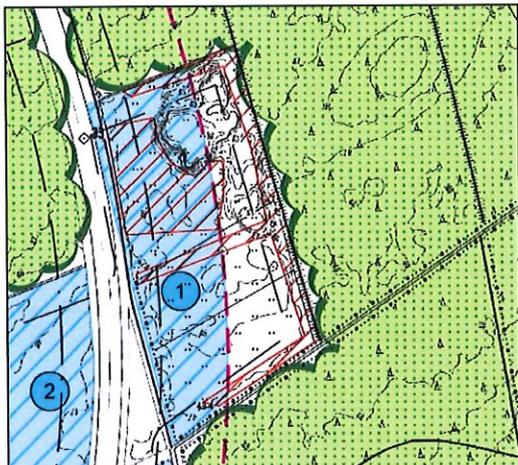
Im südlichen Gemeindegebiet verlaufen entlang der Brandsau Flächen des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Naturschutzfachlich stellt die Bundesautobahn für den Biotopverbund eine Barriere dar, da sie von den meisten Tier- und Pflanzenarten nicht überwunden werden kann. Kreuzungsmöglichkeiten über die Bundesautobahn hinweg bestehen am Brückenbauwerk der Brandsau sowie nördlich in Höhe der Ortslage von Daldorf über das Brückenbauwerk eines Wirtschaftsweges. Flächen, die innerhalb des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegen, werden in der folgenden Alternativenprüfung nicht weiter betrachtet. Flächen, die am Rand des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegen, werden in die Betrachtung mit einbezogen, da die Schutzgebietsabgrenzung nicht flächenscharf angesehen werden kann.

Grundsätzlich sind Siedlungsbereiche für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen geeignet. Der Fokus liegt hier aber auf kleinere Anlagentypen, die an Gebäuden oder auf Dächern angebracht werden. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage hingegen ist nur auf Siedlungsflächen möglich, die für anderweitige bauliche Entwicklungen oder für die Siedlungsentwicklung nicht in Frage kommen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage innerhalb des zentralen Siedlungsbereiches der Gemeinde Daldorf würde die Möglichkeiten für eine aktive und lebendige Nutzung dieser Flächen einschränken. Deswegen werden Flächen ausgeschlossen, die für eine wohnbauliche oder gewerbliche Siedlungsentwicklung geeignet wären.

Auch die Eigentümerinteressen können eine Restriktion darstellen, da eine Photovoltaik-Freianlage nur auf Flächen errichtet werden kann, wenn der Eigentümer dem zustimmt.

Der Übersichtsplan der Alternativenprüfung ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.

Fläche Nr. 1

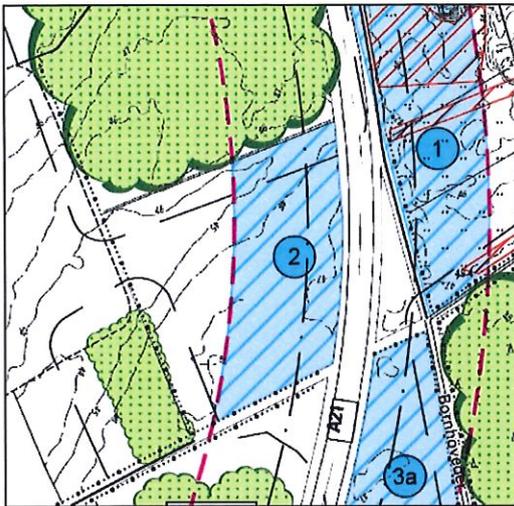


Der Alternativstandort befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet, östlich der A 21. Im Norden und Süden begrenzt Wald die Teilfläche, von dem mit baulichen Anlagen ein Abstand von 30 m einzuhalten ist. Auf der Fläche befinden sich Knickstrukturen sowie verschiedene Baumgruppen. Sie ist zudem stark bewegt und in Teilen als Kompensationsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft belegt. Die Errichtung einer PV-Freianlage wäre hier mit erheblichen Eingriffen in schützenswerte Bereiche von Natur und Landschaft verbunden. Gleichzeitig wäre sowohl die verkehrliche - als auch die Netzanbindung erschwert, da sich in unmittelbarer Nähe keine entsprechende Infrastruktur befindet. Die Fläche ist laut Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Daldorf mit Altlasten belastet, sodass hier zunächst ein zeitaufwändiges Sanierungsverfahren notwendig wird.

Fazit:

Fläche **nicht geeignet**, naturschutzfachliche Eingriffe notwendig, erhöhter Erschließungsaufwand, Bodensanierung notwendig.

Fläche Nr. 2

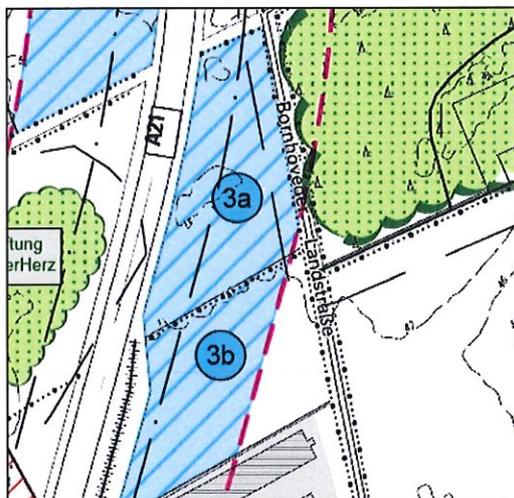


Alternativfläche Nr. 2 befindet sich in unmittelbarer Nähe zur A 21. Im Norden begrenzt Wald die Teilfläche, von dem mit baulichen Anlagen ein Abstand von 30 m einzuhalten ist. In diesem Bereich gibt es keinen Lärmschutzwall zwischen offener Landschaft und der Autobahn, so dass sichtverschattende Elemente zur Reduzierung ev. Blendwirkungen erst noch errichtet werden müssten.

Hinsichtlich der Möglichkeiten der Netzanbindung müsste überprüft werden, ob dieses ortsnah möglich wäre, um Eingriffe durch eine Kabelverlegung zu minimieren. Die Anbindung über den beidseitig von Knickstrukturen begleiteten Wirtschaftsweg ist für Lkws während der Bauphase sehr eng und deshalb ggf. mit baubedingten randlichen Beeinträchtigungen in die geschützten Strukturen verbunden.

Fazit: Die Fläche ist **bedingt geeignet**, baubedingte Eingriffe in Natur und Landschaft müssten detailliert geprüft werden, Verfügbarkeit müsste geprüft werden.

Fläche Nr. 3 a und b



Die Alternativfläche Nr. 3 befindet sich im zentralen Gemeindegebiet und etwas oberhalb des Siedlungskörpers der Gemeinde sowie östlich der A 21. Im Nordosten begrenzt Wald die Teilfläche, von dem mit baulichen Anlagen ein Abstand von 30 m einzuhalten ist.

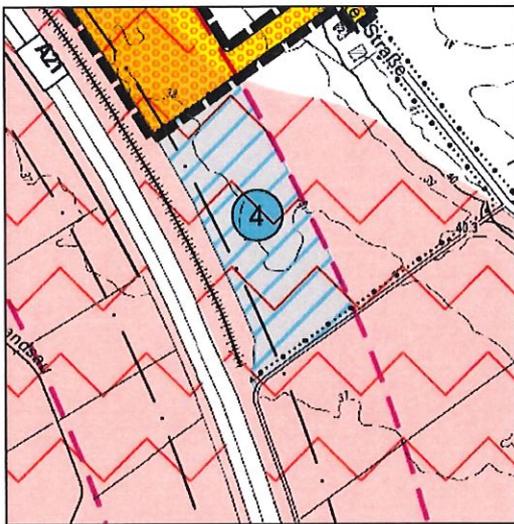
Die Teilfläche 3a ist nach Berücksichtigung der Anbauverbotszone, eines ausreichenden Waldabstandes und Schutzstreifen zum Knick für eine Freiland-Photovoltaikanlage zu klein.

Südlich der Teilfläche 3b befinden sich landwirtschaftlich genutzte Gebäude mit einer Länge von 125m, welche die Teilfläche zum Teil stark verschatten.

Fazit:

Die Teilfläche 3b ist **geeignet**, Plangebiet jedoch durch angrenzende Bebauung zum Teil verschattet. Verfügbarkeit müsste geprüft werden.

Fläche Nr. 4



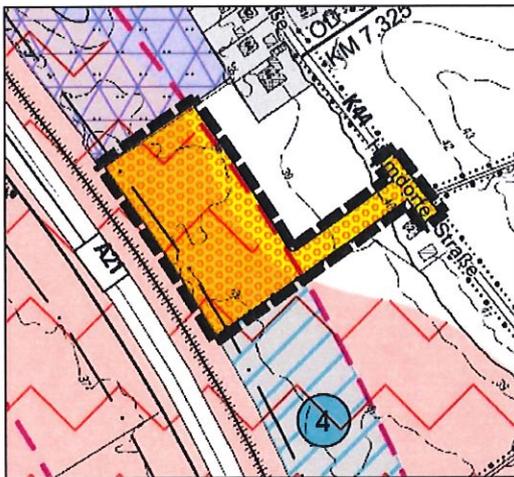
Die Fläche befindet sich südlich des Siedlungskörpers der Gemeinde und östlich der A 21, die durch einen Lärmschutzwall abgeschirmt wird. Östlich der Fläche befindet sich die K 44, die von Knickstrukturen begleitet wird. Die Erschließung wäre über einen Wirtschaftsweg gegeben. Hinsichtlich der Möglichkeiten der Netzanbindung müsste überprüft werden, ob dieses ortsnah möglich wäre, um Eingriffe durch eine Kabelverlegung zu minimieren.

Die Bedeutung im Biotopverbund gegenüber der nördlich angrenzenden Fläche nimmt durch die Nähe der östlich liegenden Waldflächen und der Nähe zur Brandsau zu.

Fazit:

Teilfläche 4 ist **geeignet**. Der Biotopverbund gewinnt jedoch zunehmend an Bedeutung. Verfügbarkeit müsste geprüft werden.

Vorhabenstandort des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7



Das Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend an den südlichen Siedlungskörper der Gemeinde. Westlich der Fläche befindet sich die A 21, die durch einen Lärmschutzwall von der Fläche abgeschirmt wird. Die Fläche kann über die K 44 erschlossen werden, dort befindet sich bereits ein ausreichend großer Knickdurchbruch, der bislang als Durchfahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen gedient hat. Im Norden befindet sich ein Knick, der bereits als Eingrünung und Abschirmung zur bestehenden Wohnbebauung dient. Eine mögliche ortsnahe Netzanbindung wurde bereits geprüft und ist gegeben.

Fazit:

Die Fläche ist **geeignet**. Sie steht zudem seitens des Flächen-eigentümers zur Verfügung.

8.1.1 Fazit der Alternativenprüfung in der Gemeinde Daldorf

Von den fünf untersuchten Flächen sind 3 ½ für die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage auf dem Gemeindegebiet Daldorf und vier der sechs untersuchten Flächen auf den Gemeindeflächen

Negernbötel und Bornhöved geeignet. Dabei lässt sich keine deutliche Unterscheidung erkennen, die eine dieser Teilflächen im Gegensatz zu den anderen als besonders geeignet hervorhebt.

Die Alternativfläche Nr. 2 befindet sich außerhalb vorhandener sichtverschattender Elemente zur Autobahn, sodass eine Errichtung einer Freianlage hier höhere Investitionskosten erfordern würde, um eventuelle Blendwirkungen zu reduzieren.

Die Fläche 3b müsste nach Abzug der verschattenden Flächen durch die angrenzende Bebauung hinsichtlich der Flächengröße überprüft werden, da mindestens 1,5 ha für die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage benötigt werden.

Die Fläche Nr. 4 ist gegenüber dem Plangebiet voraussichtlicher stärker in den Biotopverbund eingebunden.

Als Endergebnis kann auf der Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 mit dem geringsten Aufwand eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Außerdem steht diese seitens des Flächeneigentümers zur Verfügung. Deshalb wird aus städtebaulicher und naturschutzfachlicher Sicht empfohlen, das Plangebiet als Entwicklungsfläche für eine Photovoltaikanlage weiter zu verfolgen.

8.1.2 Gemeindeübergreifende Betrachtung in den Nachbargemeinden

Im Zuge der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Daldorf erfolgt eine weitergehende Betrachtung der angrenzenden Nachbargemeinden, um bereits im Zuge des geplanten Vorhabens die Möglichkeit einer bandartigen Photovoltaikanlagenentwicklung entlang der Autobahn auszuschließen.

Die entsprechende Kartengrundlage wird der Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Daldorf als Anlage beigefügt und kann im Zuge weiteren Planungen der Nachbargemeinden als Prüfgrundlage herangezogen werden.

Aus der grafischen Darstellung der „Gemeindeübergreifende Betrachtung“ ist ersichtlich, dass eine ggf. bandartige Entwicklung in der Gemeinde Daldorf aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht erfolgen kann. Die Prüfung zeigt auf, dass sich in der Gemeinde Daldorf nur einzelne Flächen entlang der Autobahn für eine Entwicklung von Photovoltaikanlagen anbieten.

Diese grenzen nicht an potenzielle Flächen in den Nachbargemeinden an, sodass es in diesem Zusammenhang ebenfalls zu keiner bandartigen Entwicklung kommen kann.

In den Nachbargemeinden Negernbötel und Bornhöved/Trappenkamp zeigt die überschlägige Prüfung nach dem Ausschlusskriterium der naturräumlichen Flächen größere Bereiche entlang der Autobahn, in denen eine Entwicklung von Photovoltaikanlagen möglich wäre. Eine weitergehende Prüfung der Flächeneignung ist auf jeweiliger Gemeindeebene vorzusehen.

Sollten in den entsprechenden Gemeinden Planungsabsichten für Freiflächenphotovoltaikanlagen bestehen, sind in diesem Zusammenhang Maßnahmen vorzusehen, welche eine bandartige Entwicklung entlang der Autobahn zum Schutz des Landschaftsbildes vermeiden.

Für die Gemeinde Daldorf ergibt sich diesbezüglich nachweislich kein Handlungsbedarf.

9 Immissionen

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn 21 (A21). Die Photovoltaikmodule funktionieren quasi geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Lärmimmissionen können von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, diese sind aber örtlich begrenzt. Durch die unmittelbare Nähe zur A21 und der entsprechenden Lärmvorbelastung ist nicht von einer Auswirkung des Plangebiets auf die nordöstlich angrenzende Wohnbebauung auszugehen. Eventuelle Reflexionen oder Blendwirkungen durch Photovoltaikmodule sind unwesentlich und führen nicht zu einer Beeinträchtigung der Umgebung. Die Photovoltaikmodule sind mit einer Antireflexschicht ausgestattet, sodass nur wenig auftreffendes Sonnenlicht wieder abgestrahlt wird. Zusätzlich wird das Plangebiet im nordöstlichen Bereich eingegrünt, um einen Sichtschutz zur angrenzenden Wohnbebauung zu gewährleisten. Eine Blendwirkung auf die angrenzende Autobahn kann durch den bereits bestehenden Lärmschutzwall im Westen des Plangebiets ausgeschlossen werden.

10 Natur und Landschaft

10.1 Eingriffsregelung

Sind aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Umweltberichtes im Teil II der Begründung sind die Umweltbelange bewertet worden. Das Plangebiet ist demnach von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft. Von besonderer Bedeutung sind die vorhandenen Knicks sowie angrenzend an den Geltungsbereich ein ehemaliges Regenwasserrückhaltebecken und der naturnah mit Gehölzen bewachsene Lärmschutzwall entlang der Bundesautobahn A 21.

Erheblich sind insbesondere die mit der Planung einhergehenden Veränderungen im Landschaftsbild. Die Bodenversiegelungen sind verhältnismäßig gering und beschränken sich weitgehend auf die Fundamente und eine Übergabestation. Der erforderliche Ausgleich der Eingriffsregelung ist auf Ebene der konkreten Bauleitplanung nachzuweisen. Artenschutzrechtliche Hindernisse werden aufgrund der Biotopausstattung und Lage des Plangebietes nicht erwartet.

10.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend befinden sich Knicks, die den gesetzlichen Bestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegen. Erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Knicks im Geltungsbereich bzw. dessen Wirkbereich sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig und zu vermeiden.

Das Plangebiet liegt zudem am äußeren Rand eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Im Norden angrenzend an das Plangebiet befindet sich zudem ein naturnahes Regenwasserrückhaltebecken, welches gemäß Landschaftsplan den Biotopschutzvorschriften des § 30 BNatSchG unterliegt.

11 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Verkehrerschließung

Das Plangebiet wird im Osten über die Dorfstraße (K 44) erschlossen. Eine Einfahrt mit einer Breite von ca. 5 m ist vorhanden. Die Einfahrt diente bislang zur Erschließung des Grundstückes für die Landwirtschaft. Die Einfahrt wird mineralisch ausgebaut.

Netzanbindung

Es handelt sich um eine netzgekoppelte Anlage, d. h. es wird mit Hilfe von drehzentralen Wechselrichtern der in den Modulen entstehende Gleichstrom in Wechselstrom gewandelt und ins Mittelspannungsnetz eingespeist. Die Einspeisung erfolgt in der Übergabestation auf dem Anlagengrundstück.

Niederschlagwasser

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann unmittelbar unter den Solarmodulen versickern.

Brandschutz / Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt über die öffentliche Wasserversorgung über den Überflurhydrant des Versorgungsträgers Energie und Wasser Wahlstedt/Bad Segeberg GmbH & Co im Einfahrtbereich des zu überplanenden Flurstückes an der Dorfstraße. Dieser Überflurhydrant sitzt auf der Trinkwasserhauptleitung. Die Entfernung zwischen dem Überflurhydrant und der geplanten Übergabestation beträgt ca. 250 m. Die genaue Position des Überflurhydranten befindet sich südlich der Einfahrt des Plangebiets an der Dorfstraße (K 44). Die Zufahrt von der Dorfstraße wird in einer Breite von 3,50 m mineralisch ausgebaut, sodass eine Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge möglich ist. Die Anforderungen der Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr 2007 sind zu berücksichtigen.

12 Nachrichtliche Übernahme

Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

Das Plangebiet verläuft östlich der Bundesautobahn A 21. Die entsprechenden Vorgaben des § 9 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind zu beachten.

Knickstrukturen

Im Norden und Süden des Plangebietes befinden sich Knickstrukturen, die dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG unterliegen.

Die Knickstrukturen werden als nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB in die Planzeichnung übernommen. Schutzobjekte umfassen den Knickwall inkl. eines 0,5 m breiten Knicksaums. Die Knicks sind gem. der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu pflegen.

Weitere gesetzlich geschützte Biotopstrukturen liegen im Umfeld des Plangebietes. Diese werden als Darstellung ohne Normcharakter in die Planzeichnung übernommen.

13 Altlasten, Kampfmittel, Archäologie

Innerhalb des Plangebiets sind keine Altlasten oder Kampfmittel bekannt. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Sollten während der Erdarbeiten Kulturdenkmale entdeckt werden, gilt § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers auf oder in dem der Fundort liegt und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologisch Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Teil II: Umweltbericht

14 Einleitung in den Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 (4) und § 2a BauGB.

14.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes liegt südlich der Ortslage Daldorf zwischen der Bundesautobahn A 21 und der Kreisstraße K 44. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet. Im Norden, Süden und Osten begrenzen Knickstrukturen den Ackerschlag, die von Rot- und Hainbuche dominiert werden. Im Westen begrenzt der Lärmschutzwall der Autobahn das Plangebiet, welcher von naturnahen Gehölzen bewachsen ist. Nordwestlich des Plangebietes grenzt ein naturnahes Regenwasserrückhaltebecken mit naturnahem Gehölzbewuchs an den Geltungsbereich an. Umliegende Flächen werden intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Das Plangebiet des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 1,5 ha.

14.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Durch die vorliegende Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Photovoltaik-Freianlage geschaffen werden. Dafür wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dargestellt.

14.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

14.3.1 Fachgesetze

Das **Baugesetzbuch** regelt in § 1 (6) Nr. 7 die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen. Das Gesetz wird im Rahmen des Umweltberichtes berücksichtigt.

Ziel des **Bundesnaturschutzgesetzes** und deren gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen, des Artenschutzes und des Biotopschutzes durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der konkreten Bauleitplanung Anwendung.

Das **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. Das Gesetz wird durch eine geeignete Flächenwahl sowie insbesondere durch Regelungen zu möglichen Versiegelungen im Rahmen der konkreten Bauleitplanung berücksichtigt.

Das **Bundesimmissionsschutzgesetz** hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel. Die Photovoltaikmodule funktionieren quasi geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen oder erhebliche Blendwirkungen.

Das **Bundeswaldgesetz** und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Waldflächen werden von der Planung nicht berührt.

Die **FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie** haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000). Europäische Schutzgebiete werden von der Planung nicht berührt

Das **Wasserhaushaltsgesetz** dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften. Durch die Photovoltaikanlage werden keine großflächigen Versiegelungen erwartet, die die Sickerfähigkeit und das Wasserregime großflächig verändern.

Das **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer-Energien (EEG)** soll eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglichen und den Anteil erneuerbarer Energiequellen an der Stromversorgung erhöhen. Der vorliegende Flächennutzungsplan mit seiner Sonderbaufläche Photovoltaikanlage entspricht diesen Vorgaben.

14.3.2 Fachpläne

Landschaftsprogramm

Nach dem Landschaftsprogramm von 1999 liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Im Süden der Gemeinde außerhalb des Plangebietes liegen ein Geotop sowie eine Verbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Die Darstellungen des Landschaftsprogramms werden von der Planung nicht berührt.

Landschaftsrahmenplan

Nach dem Landschaftsrahmenplan von 1998 liegt die Gemeinde Daldorf in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Großflächig finden sich östlich der Bundesautobahn A 21 oberflächennah vorkommende mineralische Rohstoffe. Den südlichen Rand der Gemeinde bildet die Brandsau, welche von Flächen des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems begleitet wird. Flächen westlich der Bundesautobahn A 21 sind z.T. Schwerpunktbereich der Erholung und von besonderer ökologischer Funktion. Das Geotop ‚Kliff der Tensfelder Au zwischen Tensfeld und Pettluis‘ ragt im Osten in das Gemeindegebiet hinein.

Der Entwurf des neuen Landschaftsrahmenplans von 2018 stellt ebenfalls das Gemeindegebiet mit besonderer Erholungseignung dar. Im südlichen Gemeindegebiet liegen Flächen des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Ein FFH-Gebiet ragt ins südliche Gemeindegebiet westlich der Bundesautobahn hinein. Flächen im Süden und Westen erfüllen die Voraussetzung zur Unterschutzstellung in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Brandsau und Teilabschnitte vom Blunkerbach sind als Geotop gekennzeichnet. Auch die Waldflächen im südöstlichen Gemeindegebiet werden hervorgehoben. Oberflächennahe Rohstoffe finden sich im Nordosten des Gemeindegebietes.

Bei der vorliegenden Planung sind die dargestellten Flächen mit Biotopverbundfunktion entlang der Brandsau näher zu betrachten. Weitere Darstellungen des Landschaftsrahmenplans werden von der Planung nicht berührt.

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes werden von der Planung nicht berührt.

Landschaftsplan



Der derzeit festgestellte Landschaftsplan (1999) stellt im Bestand für das Plangebiet die ackerbauliche Nutzung dar. Die Knicks im Norden, Süden und Osten sowie das Regenwasserrückhaltebecken werden ebenfalls als Bestand dargestellt.

Die Bundesautobahn ist im Landschaftsplan eine Entwicklungsplanung. Entsprechend wird die Verwallung im Westen des Plangebietes als Fläche mit Immissionsschutzfunktion gekennzeichnet. Entlang der Kreisstraße soll ein Radweg gebaut werden, der von einer Baumreihe begleitet werden soll. Biotopverbundflächen der Brandsau liegen südlich des Plangebietes.

Abbildung 6: Landschaftsplan Daldorf, Quelle: Amt Boostedt-Rickling, (Darstellung ohne Maßstab)

Die Darstellungen des Landschaftsplanes werden von der Planung nicht berührt, da dieser für das Plangebiet keine Entwicklungsziele formuliert und die vorhandenen Biotopstrukturen, wie z.B. Knicks, bei der Planung erhalten werden.

15 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden

15.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt und Wirkungsgefüge

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage von Daldorf und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Süden begrenzen Knickstrukturen das Plangebiet. Im Westen wird die Bundesautobahn A 21 von einem Lärmschutzwall abgeschirmt, der mit naturnahen Gehölzen bewachsen ist. Die Kreisstraße K 44 im Osten wird beiderseits von Knickstrukturen begleitet.

Das Plangebiet ist weitgehend von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft. Nur die angrenzenden Knickstrukturen und der naturnah mit Gehölzen bewachsene Lärmschutzwall sind von besonderer Bedeutung. Auch ein im Landschaftsplan mit Biotopstatus gekennzeichnetes Regenwasserrückhaltebecken nördlich des Plangebietes ist von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Die übergeordneten Planvorgaben stellen entlang der Bundesautobahn eine Biotopverbundachse dar. Diese verläuft entlang der Brandsau über die Bundesautobahn und streift das Plangebiet.

Es liegt ein Artenschutzgutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Daldorf vom Büro Greuner-Pönicke aus Kiel vor, aus dem die folgenden Aussagen zum Tierbestand hervorgehen.

Bäume mit Höhlen oder Spalten als Quartier von Fledermäusen waren zum Zeitpunkt der Erfassung im direkten Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Die Ackerfläche selbst kann Fledermäusen als Jagdgebiet dienen, welches jedoch keine erkennbare besondere Bedeutung aufweist. Die linienhaften Gehölzbestände können Fledermäusen als Leitlinien dienen, die Böschungen des Lärmschuttwalls auch als Nahrungsrevier.

Haselmäuse finden in den die Fläche begrenzenden Knickstrukturen einen potentiellen Lebensraum. Von Amphibien kann das Kleingewässer nördlich angrenzend an das Plangebiet als Laichgewässer genutzt werden. Hier ist insbesondere ein Vorkommen von Erdkröte oder Grasfrosch, ggf. auch Teichmolch möglich, die im Rahmen des allgemeinen Artenschutzes in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind. Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die den Bestimmungen des § 44 BNatSchG unterliegen, sind nicht zu erwarten.

Die Ackerfläche wird aufgrund ihrer intensiven Nutzung und dem Fehlen von Strukturen nicht als Lebensstätte für Offenlandvögel eingestuft. In den vorhandenen Gehölzstrukturen können verbreitet Brutvögel der Gehölze, die für Knicks und Siedlungsbereiche typisch sind, vorkommen. Es sind insbesondere Frei-, Boden- und Nischenbrüter in den umliegenden Gehölzen anzunehmen. Eine Eignung für Höhlenbrüter besteht im Plangebiet nicht, ist jedoch insbesondere in älteren Überhältern außerhalb des Geltungsbereiches möglich.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Wirkraum werden alle intensiv genutzt und sind von geringer Bedeutung für geschützte Arten. Ein einzelnes Vorkommen von Feldlerche und Wiesenschafstelze kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Naturräumlich ist das Plangebiet der Vorgeest zuzuordnen, welche von Altmoränen gekennzeichnet wird. Es herrschen sandig-kiesige Bodenverhältnisse vor. Der Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein weist keine besonderen Bodenfunktionen aus. Der Bodenwasseraustausch ist aufgrund der sandig-kiesigen Bodenverhältnisse etwas erhöht, die natürliche Ertragsfähigkeit gering.

Informationen zum Grundwasserstand liegen für das Plangebiet nicht vor. Ein Oberflächengewässer liegt nördlich des Plangebietes direkt angrenzend. Gemäß Landschaftsplan handelt es sich dabei um ein Regenwasserrückhaltebecken. Nach dem Landschaftsplan besteht für dieses Regenwasserrückhaltebecken zudem gesetzlicher Biotopschutz.

Schutzgut Klima / Luft

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen. Das Planungsgebiet ist lokal überwiegend durch ein sog. Freilandklima geprägt. Eine besondere lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion kommt dem Planungsgebiet nicht erkennbar zu.

Luftklimatische Vorbelastungen bestehen insbesondere durch die unmittelbare Nähe zur Bundesautobahn, welche mit ihrem Kraftfahrzeugverkehr eine wesentliche Immissionsquelle darstellt.

Schutzgut Landschaft

Naturräumlich liegt das Plangebiet im Bereich der Knick- und Ackerlandschaft von Daldorf. Diese ist noch von einem engen Knicknetz geprägt. Der Landschaftsraum um die geplante Photovoltaikanlage selbst ist durch die Lage zwischen der Bundesautobahn und der Kreisstraße vorbelastet. Die Fläche ist für eine eventuelle Erholungsnutzung nicht zugänglich.

Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang b)

Rd. 500 m westlich des Plangebietes liegt das Kiebitzholmer Moor, welches Teil des FFH-Gebietes DE 1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ ist. Dabei handelt es sich um ein weitläufiges noch renaturierungsfähiges Hochmoor. Die Moorflächen befinden sich überwiegend im Birken-Pfeifengras- bzw. Pfeifengras-Stadium, in denen Handtorfstiche mit wertvoller hochmoortypischer Vegetation vorhanden sind. Eingestreute Grünländer werden als Mähwiesen und Weiden genutzt. Nährstoffarme Sandkuppen wurden zu Sandheiden entwickelt.

Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang c)

30 m nordöstlich des Plangebietes liegt der Ortsrand von Daldorf. Dabei handelt es sich überwiegend um Wohnbebauung mit den zugehörigen Gärten.

Zudem wird der Raum durch die mit einem Lärmschutzwall abgeschirmte Bundesautobahn A 21 geprägt. Die Fläche ist derzeit für eine Erholungsnutzung nicht erschlossen.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang d)

Es liegen keine Hinweise auf Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet und seiner Umgebung vor.

Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang e)

Im Plangebiet fallen derzeit keine Abfälle und Abwässer an.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang f)

Derzeit erfolgt im Plangebiet keine Nutzung erneuerbarer Energien.

Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang g)

Der gemeindliche Landschaftsplan übernimmt für das Plangebiet die Bestandsdarstellung der ackerbaulichen Nutzung. Diese Darstellung steht der Planung nicht entgegen.

Das Plangebiet wird zudem von einer Verbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems berührt. Die genauen Abgrenzungen hierzu sind bei den übergeordneten Planunterlagen unterschiedlich. Im Planwerk wird die Abgrenzung aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein nachrichtlich dargestellt.

Die bestmögliche Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang h)

Immissionsquellen für Luftverschmutzungen ist insbesondere der Kfz-Verkehr auf der westlich angrenzenden Bundesautobahn. Geringfügig ergeben sich Luftverschmutzungen durch Öl- und Gasheizungen, Viehhaltungen und Kfz-Verkehr der Ortslage Daldorf und der Kreisstraße K 44.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang i)

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

15.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

Es werden keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ erwartet. Das Schutzgebiet kann sich gemäß der getroffenen Entwicklungsziele in Anhängigkeit von Auswirkungen anderer Vorhaben entwickeln.

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keinen Veränderungen des gegenwärtigen Umweltzustandes und von möglicherweise vorhandenen Kultur- und Sachgütern. Auch werden weiterhin keine Abfälle und Abwässer im Plangebiet anfallen oder erneuerbare Energien genutzt und es werden die bestehenden Emissionen durch den Kfz-Verkehr der Bundesautobahn und die Luftverschmutzungen durch Öl- und Gasheizungen, Viehhaltungen und Kfz-Verkehr der Ortslage Daldorf und der Kreisstraße K 44 weiterhin unverändert auf das Plangebiet einwirken.

Die bestehenden Wechselwirkungen werden sich nicht verändern, solange es bei der bisherigen intensiven ackerbaulichen Nutzung verbleibt.

15.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben

Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt und Wirkungsgefüge

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung, da sich auf dem heutigen Ackerschlag derzeit keine dauerhafte Vegetation ausbilden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen durch eine ungleichmäßige Versickerung des Niederschlagswassers sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Langfristig können sich angepasst an die Licht- und Wasserverhältnisse kleinräumig unterschiedliche Pflanzenartengemeinschaften unter den Solarmodulen herausbilden und zu einer Erhöhung der Artenvielfalt beitragen.

Zu den umliegenden geschützten Knickstrukturen muss ein ausreichender Abstand eingehalten werden, um den gesetzlichen Vorgaben des Knickschutzes nicht zu widersprechen. Somit ist davon auszugehen, dass diese von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die vorhandene Feldzufahrt, welche eine ausreichende Breite aufweist.

Möglichen Verbundflächen im Plangebiet des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems werden durch den Bau der Photovoltaikanlage eingeschränkt. Die Gehölzflächen entlang der Bundesautobahn bleiben zwar unangetastet, die vorgelagerten Freiflächen werden jedoch von dem Sondergebiet gestreift.

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Durch die Planung wird die Flächennutzung verändert. Zukünftig findet hier keine Ackernutzung mehr statt. Die Fläche wird baulich überprägt.

Baubedingt kann es zu nachhaltigen Bodenverdichtungen durch die Transport- und Baufahrzeuge kommen.

Durch die Nutzungsänderung wird der derzeitige regelmäßige Bodenbruch unterbunden, was sich günstig auf die Bodenfunktionen auswirkt. Umfangreiche Bodenversiegelungen werden nicht erwartet, da die Fläche unter den Modulplatten i.d.R. unbefestigt bleibt. Lediglich für eine mögliche Zuwegung ist mit einer flächigen Versiegelung zu rechnen.

Das nördlich an das Plangebiet angrenzende Kleingewässer wird von dem Vorhaben nicht berührt.

Schutzgut Klima / Luft

Großklimatisch ist aufgrund der geringen Größe des Vorhabens mit keinen Veränderungen zu rechnen. Kleinklimatisch kommt es zu Veränderungen infolge einer Überschattung durch die Modulplatten.

Hinsichtlich der Luftqualität ergeben sich global betrachtet Verbesserungen, da Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe durch die Nutzung der erneuerbaren Energiequelle vermieden werden. Damit handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Maßnahme, die dem globalen Klimawandel entgegenwirkt.

Schutzgut Landschaft

Die Planung geht insbesondere mit visuellen und optischen Veränderungen der Landschaft einher. Optische Effekte wie Spiegelungen, Lichtreflexe oder Lichtstreuungen können die Umgebung negativ verändern. Direkte Blendwirkungen durch Spiegelungen des Sonnenlichts auf den Modulplatten treten i.d.R. aufgrund der Neigung der Modulplatten nicht auf.

Da die Anlage in nördliche, westliche und südliche Richtung sowie in etwas weiterer Entfernung auch in östlicher Richtung durch die vorhandenen Strukturen bereits sichtverschattet ist, sind Beeinträchtigungen insbesondere nur aus nordöstlicher Richtung von der vorhandenen Wohnbebauung aus möglich.

Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang b)

Das Kiebitzholmer Moor wird vom Plangebiet durch die Bundesautobahn A 21 abgeschirmt. Aufgrund der massiven Trennwirkung der Autobahn werden durch die geplante Photovoltaikanlage keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erwartet.

Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang c)

Von den Photovoltaikmodulen gehen keine betriebsbedingten Lärmemissionen aus, die dauerhaft auf schutzwürdige Nutzungen wirken. Auch muss eine Photovoltaikanlage nicht täglich gewartet werden, so dass auch mit keinen Beeinträchtigungen durch die An- und Abreise von Technikern zu rechnen ist.

Auswirkungen auf den Menschen ergeben sich ansonsten aufgrund der Wirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung der Landschaft. Das Plangebiet ist jedoch aufgrund der Nähe der Autobahn bereits vorbelastet und nicht für eine Erholungsnutzung erschlossen.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang d)

Es ist nicht davon auszugehen, dass während der Umsetzung der Planung Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet gefunden werden.

Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang e)

Im Plangebiet fallen durch den Betrieb der Anlage keine Schmutz- und Brauchwasser an. Das anfallende Niederschlagswasser kann im Plangebiet versickern. Da die Photovoltaikanlagen i.d.R. nicht beleuchtet werden, ist mit keinen relevanten Lichtemissionen zu rechnen.

Anfallende Abfälle und Abwässer während der Bauphase werden ordnungsgemäß der abfallrechtlichen Vorgaben zugeführt. Anlage- und betriebsbedingt fallen keine Abfälle an.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang f)

Die geplante Photovoltaikanlage dient der Erzeugung regenerativer Energie. Die gewonnene Energie wird über eine Übergabestation in das Mittelspannungsnetz eingeleitet.

Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang g)

Da der Landschaftsplan für das Plangebiet keine Entwicklungsziele formuliert, weicht die Planung nicht von den vorgesehenen Zielen des Landschaftsplanes ab.

Die bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang h)

Durch die Planung kommt es zu keiner Steigerung verkehrsbedingter Luftschadstoffe oder zu einer Steigerung von Luftschadstoffen durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe. Die Erzeugung regenerativer Energie vermindert vielmehr den Verbrauch von Energiequellen, die mit Verunreinigungen der Luft einhergehen.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang i)

Auswirkungen auf Wechselwirkungen durch eine Bebauung des Plangebietes sind insbesondere zwischen den Schutzgütern des Belanges a) zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen a, b, c und d werden nicht erwartet.

15.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

15.4.1 Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen

Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und des Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang a)

Die Wahl des Standortes für die Photovoltaikanlage wurde bereits so gewählt, dass die Einsehbarkeit ins Plangebiet gering ist. Verbleibende Sichtbeziehungen können durch Festsetzungen zur Höhenbegrenzung und zur Anpflanzung sichtverschattender Gehölze minimiert werden.

Die angrenzenden, schützenswerten Knicks sind auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung durch die Ausweisung von Schutzstreifen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die mögliche Versiegelung ist auf Ebene des Bebauungsplanes auf ein Minimum zu reduzieren und eine naturverträgliche Unternutzung vorzusehen.

Bei notwendigen Einfriedungen ist insbesondere auf wandernde Tierarten und den bestehenden Biotopverbund Rücksicht zu nehmen.

Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang b)

Im Hinblick auf das FFH-Gebiet DE 1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Verringerung von Beeinträchtigungen erforderlich.

Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang c)

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Regelungen zur Höhenbegrenzung und zur Begrenzung der Einsehbarkeit des Plangebietes von den angrenzenden Baugrundstücken zu treffen.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang d)

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang e)

Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang f)

Es werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung von Beeinträchtigungen erforderlich.

Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang g)

Die Gemeinde wird zu gegebener Zeit die Bestandsdarstellungen im Landschaftsplan für das Plangebiet anpassen, sobald eine Überarbeitung des Planwerkes vorgesehen wird.

Die bestmögliche Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang h)

Es werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung von Beeinträchtigungen erforderlich.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang i)

Es werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung von Beeinträchtigungen erforderlich.

15.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Für den Eingriff der Photovoltaikanlage in Natur und Landschaft ist geeigneter Ausgleich außerhalb der eigentlichen Fläche für die Photovoltaikanlage vorzusehen.

15.5 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung natürlicher Ressourcen

Im Umfeld des Plangebietes sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die mit den durch die vorliegende Planung einhergehenden Auswirkungen kumulieren könnten und wodurch es zu Umweltproblemen in benachbarten Gebieten kommen könnte.

15.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten mit Angaben der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

Mögliche Planungsalternativen wurden im Abschnitt 8 der Begründung näher untersucht. Städtebaulich und naturschutzfachlich unterscheiden sich vier der untersuchten Teilflächen nicht eindeutig voneinander und sind für eine mögliche Freiland-Photovoltaikanlage geeignet. Unterschiede ergeben sich ggf. hinsichtlich der Eignung in Bezug auf die Flächengröße sowie mögliche Eingriffe im Rahmen der Bauphase durch die erforderliche Netzanbindung, welche flächenbezogen detailliert untersucht werden müsste. Die Erschließung und Anbindung des Plangebietes an das bestehende Mittelspannungsnetz und das überörtliche Straßennetz ist mit relativ geringen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Verfügbarkeit ist gegeben, so dass diese Fläche für die Planung herangezogen wurde.

15.7 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j)

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Nutzungen, von denen schwere Unfälle oder Katastrophen ausgehen können. Auch werden im Plangebiet keine Nutzungen vorbereitet, von denen schwere Unfälle und Katastrophen auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ausgehen könnten.

16 Zusätzliche Angaben:

16.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen.

16.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angabe aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich bisher keine Schwierigkeiten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind der Gemeinde nicht bekannt.

16.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Eine Überwachung erfolgt im Rahmen des gesetzlich erforderlichen Prüfungsumfangs sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen von anderen Behörden oder von der Bevölkerung.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein hingewiesen und diese bleibt vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung auf Ebene der Flächennutzungsplanung besteht dabei insbesondere daraus, dass auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung genannte Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich konkretisiert werden.

16.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch den vorliegenden Flächennutzungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage vorbereitet werden.

Der Geltungsbereich ist bisher durch die ackerbauliche Nutzung und die umliegende Knickstruktur geprägt. Als Vorbelastung ist die unmittelbare Nähe des Plangebietes an der Bundesautobahn A 21 zu berücksichtigen.

Zu den zurzeit für die Umwelt wertbestimmenden Funktionen im Geltungsbereich bzw. Wirkungsbereich gehören insbesondere die noch unversiegelten Böden im Geltungsbereich.

- ☞ Die vorhandenen, das Plangebiet begrenzenden Gehölz- und Knickstrukturen.
- ☞ Die Lage der Fläche am Rand eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Für den Geltungsbereich mit seinem Umfeld sind folgende Vorbelastungen erkennbar:

- ☞ (Schall-)immissionen der Bundesautobahn A 21 sowie die einhergehenden Luftverschmutzungen.

Durch den Flächennutzungsplan resultiert grundsätzlich das Risiko erheblicher negativer, jedoch vermeidbarer Umweltauswirkungen. Hierzu gehören:

- ☺ Beeinträchtigungen im Biotopverbund können durch die Stärkung verbleibender Strukturen minimiert werden.
- ☺ Baubedingte Auswirkungen, wie insbesondere Baulärm und Staubemissionen, können im Rahmen der Bauausführung grundsätzlich vermieden werden.
- ☺ Beeinträchtigungen im Landschaftsbild und die angrenzende Bebauung können durch die Begrenzung der Höhe der Solarmodule und die Festsetzung für Anpflanzungen sichtverschattender Gehölze auf Ebene des Bebauungsplanes minimiert werden.
- ☺ Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen können durch Bauzeitenregelungen umgangen werden.

Durch den Bebauungsplan ist mit folgenden, nicht vermeidbaren erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu rechnen:

- ☹ Teilversiegelungen durch die Überstellung der Freifläche mit den Modulplatten

Der erforderliche Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung ist auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung zu ermitteln und nachzuweisen.

16.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden verwendet:

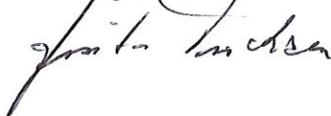
- Artenschutzrechtliche Prüfung: Büro Greuner-Pönicke, Kiel, Juli 2019
- Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein: Informationen zum Schutzgut Boden und zu Schutzgebieten,
- Landschaftsplan der Gemeinde Daldorf, Juli 1999

17 Billigung

Die Gemeindevertretung Gemeinde Daldorf hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung am 09.06.2020 gebilligt.

Daldorf, den **29. Okt. 2020**

Der Bürgermeister



Siegel

Aufgestellt durch:

GSP Gosch & Prieue
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)